

Einwohnergemeinde Interlaken

Gemeinderat

General-Guisan-Strasse 43
Postfach
3800 Interlaken
Tel. 033 826 51 41
gemeindeschreiberei@interlaken.ch
www.interlaken-gemeinde.ch

G-Nr. 5485

Bericht und Antrag an den Grossen Gemeinderat

Sitzungsgeld- und Entschädigungsreglement 2017, Änderung in Sachen Entschädigung der Gemeinderatsmitglieder für das Jahr 2020

Ausgangslage

Mit der Behördenreorganisation 2017 ist die kantonale Gehaltstabelle als Basis für die Gemeinderatsentschädigungen definiert worden. Im Vergleich mit den Gehaltsklasseneinreihungen des Gemeindeschreibers und der Abteilungsleitenden ist das Gemeindepräsidium seither in der Gehaltsklasse 25, die Gemeinderatsmitglieder in der Gehaltsklasse 24 eingereiht. Daran soll nichts geändert werden. Für das Gemeindepräsidium ist ein Pensum von 60 Prozent vorgesehen worden, für die sechs Gemeinderatsmitglieder zusammen 150 Prozent. Damit lagen die gewährten Prozente um 27 Prozente unter den Prozenten, welche die nicht ständige Kommission Behördenreorganisation für das Jahr 2012 ermittelt hatte (237 Prozent). Hinzu kommt, dass die gewährten 210 Prozent nicht voll entschädigt werden, sondern mit dem Hinweis auf die teilweise Ehrenamtlichkeit des Amtes um einen Fünftel reduziert werden. Der Gemeinderat beantragt diese Reduktion der Entschädigung um einen Fünftel fallen zu lassen. Die zeitliche Beanspruchung der Mitglieder des Gemeinderats hat nichts mehr mit Ehrenamtlichkeit zu tun. Das Gemeinderatsmandat ist kein Hobby und keine Freizeitbeschäftigung, sondern ist einer beruflichen Tätigkeit gleichzustellen. Sie erfordert zwingend eine Reduktion des Arbeitspensums im Hauptberuf. Der Zeitaufwand ist ausgewiesen und sollte angemessen entschädigt werden.

Grundsätzlich gelten obige Aussagen zur zeitlichen Belastung auch für das Gemeindepräsidium. In Anbetracht, dass 2020 das 15. und letzte Amtsjahr des heutigen Gemeindepräsidenten ist, verzichtet der Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Gemeindepräsidenten darauf, eine Anpassung für 2020 auch für das Gemeindepräsidium zu beantragen.

Die Änderungen im Einzelnen

Artikel 4 Absatz 3

Der Gemeinderat beantragt die bisherige Reduktion der Entschädigung um 20 Prozent wegen Ehrenamtlichkeit des Mandats fallen zu lassen. Die zeitliche Beanspruchung durch das Amt hat nichts mehr mit Ehrenamtlichkeit zu tun. Das Gemeinderatsmandat hat nichts mehr mit Hobby oder Freizeitbeschäftigung zu tun, sondern ist einer beruflichen Tätigkeit gleichzustellen. Der Zeitaufwand ist ausgewiesen und sollte angemessen entschädigt werden.

Artikel 7

Bisher ist die Entschädigung des Gemeindepräsidiums krankentaggeldversichert. Die Erhöhung der Gemeinderatsentschädigung rechtfertigt es, diese Versicherung für alle Gemeinderatsmitglieder einzuführen (Absatz 1), mit hälftiger Beteiligung der Gemeinderatsmitglieder an den Prämien (Absatz 2).

Finanzielles

Die folgenden Berechnungen basieren auf den konkreten Einreichungen der heutigen Gemeinderatsratsmitglieder.

2020 mit Anteil Ehrenamtlichkeit

– Gemeindepräsidium	CHF	86'900
– 1 Gemeinderatsmitglieder	CHF	34'800
– 3 Gemeinderatsmitglieder (3 x CHF 33'800)	CHF	101'400
– 1 Gemeinderatsmitglied	CHF	32'800
– 1 Gemeinderatsmitglied	CHF	30'800
– Spesen (7 x CHF 2'300)	<u>CHF</u>	<u>16'100</u>
– Total Gemeinderat	CHF	302'800

2020 ohne Anteil Ehrenamtlichkeit

– Gemeindepräsidium	CHF	86'900
– 1 Gemeinderatsmitglieder	CHF	43'500
– 3 Gemeinderatsmitglieder (3 x CHF 42'300)	CHF	126'900
– 1 Gemeinderatsmitglied	CHF	41'000
– 1 Gemeinderatsmitglied	CHF	38'500
– Spesen (7 x CHF 2'300)	<u>CHF</u>	<u>16'100</u>
– Total Gemeinderat	CHF	352'900
Erhöhung gegenüber Ist-Zustand		16,5 %

Inkrafttreten

Die Änderung soll auf den 1. Januar 2020 in Kraft treten. Die Erhöhung der Entschädigungen ist für 2020 nicht budgetiert und erfordert einen Nachkredit, der gestützt auf das geänderte Sitzungsgeld- und Entschädigungsreglement 2017 in der Zuständigkeit des Gemeinderats liegt.

Vernehmlassung

Die Freisinnig-demokratische Partei (FDP), die Schweizerische Volkspartei (SVP) und die gemeinsame Fraktion der Evangelischen Volkspartei (EVP) und der Eidgenössisch-demokratischen Union (EDU) unterstützen den Antrag des Gemeinderats. Die übrigen drei in den Grossen Gemeinderat 2017 bis 2020 gewählten Parteien äusserten sich zu dieser Vorlage nicht.

Die Finanzkommission beantragt, auch beim Gemeindepräsidium die Ehrenamtlichkeit für 2020 zu streichen. Eine Ungleichbehandlung mache die Vorlage kompliziert. Der Gemeinderat kann dies nicht nachvollziehen. Die Regelung ist klar und sie ist einfach umzusetzen. Richtig ist allerdings, dass das neue Gemeindepräsidium 2021 den Abzug für Ehrenamtlichkeit in Kauf nehmen müsste, wenn der Grosse Gemeinderat die weitergehende Entschädigungsanpassung ab 2021 ablehnen würde, so dass die vorliegende Änderung über 2020 hinaus weitergelten würde. Sollte dieser Fall eintreten, wäre es dem Gemeinderat im Verlauf des Jahres 2020 immer noch möglich, die Streichung der Ehrenamtlichkeit ab 2021 auch für das Gemeindepräsidium noch nachzureichen.

Rechtliches

Der Grosse Gemeinderat beschliesst gemäss Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe e OgR 2000 abschliessend über eine Änderung des Sitzungsgeld- und Entschädigungsreglements 2017. Ändert der Grosse Gemeinderat in einem der vorhergehenden Traktanden das Sitzungsgeld- und Entschädigungsreglement 2017 nicht auf den 1. Januar 2021, gilt die vorliegende Änderung über 2020 hinaus weiter. Die Auswirkungen bleiben mit 50'000 Franken wiederkehrend pro Jahr auch in der abschliessenden Finanzkompetenz des

Grossen Gemeinderats (Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe e OgR 2000 in Verbindung mit Artikel 87 Absatz 3 OgR 2000).

Antrag

Die Änderung der Artikel 4 und 7 des Sitzungsgeld- und Entschädigungsreglements 2017 vom 25. August 2015 wird genehmigt. Die Änderung tritt auf den auf den 1. Januar 2020 in Kraft.

Interlaken, 6. November 2019

Gemeinderat Interlaken

Urs Graf

Philipp Goetschi

Gemeindepräsident

Sekretär

Entwurf Reglementsänderung

10. Dezember 2019
(Entwurf für GGR-Sitzung)

Sitzungsgeld- und Entschädigungsreglement 2017

(Änderung)

Der Grosse Gemeinderat Interlaken,

gestützt auf Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe e des Organisationsreglements 2000 vom 28. November 1999,

beschliesst:

I.

Das Sitzungsgeld- und Entschädigungsreglement 2017 vom 25. August 2015 wird wie folgt geändert:

Jährliche Entschädigung

Artikel 4

¹ Die Gemeinderatsmitglieder werden bei Amtsantritt in die Gehaltsklasse 24 mit 54 Gehaltsstufen gemäss Gehaltstabelle für das bernische Kantonspersonal eingereiht.

² Die Einreihung wird auf den 1. Januar wie folgt angepasst:

- a) nach Ablauf von vier vollen Amtsjahren in Gehaltsstufe 60,
- b) nach Ablauf von acht vollen Amtsjahren in Gehaltsstufe 69,
- c) nach Ablauf von zwölf vollen Amtsjahren in Gehaltsstufe 78.

³ Die Jahresentschädigung aller Gemeinderatsmitglieder zusammen entspricht 150 Prozent des Jahreslohns nach den Absätzen 1 und 2, ~~reduziert um 20 Prozent~~, und wird in zwölf Monatsbeträgen ausgerichtet.

⁴ Der Gemeinderat verteilt die Prozente nach Absatz 3 auf die sechs Gemeinderatsmitglieder, wobei der Anteil jedes Gemeinderatsmitglieds mindestens 20 Prozent betragen muss.

Krankentaggeldversicherung
Gemeindepräsidium

Artikel 7

¹ Die Entschädigungen nach den Artikeln 3 und 4 ~~wird werden~~ krankentaggeldversichert, wenn die Gemeinde eine solche Versicherung für das Gemeindepersonal abschliesst.

² ~~Das Gemeindepräsidium beteiligt~~ Die Mitglieder des Gemeinderats beteiligen sich zur Hälfte an den Prämien einer Krankentaggeldversicherung nach Absatz 1.

II.

Diese Änderung tritt auf den 1. Januar 2020 in Kraft.